

Stand: Juni 2015

Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Aktuelle Informationen zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie soll eine neue Erlaubnispflicht nach § 34i Gewerbeordnung (GewO) für Immobilienkreditvermittler geschaffen werden.

Nach dem bislang vorliegenden Referentenentwurf fallen unter den Begriff „Immobilienkreditvertrag“

- Darlehen, die entweder durch ein Grundpfandrecht besichert sind oder
- Darlehen die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder
- Darlehen die für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten

bestimmt sind.

Eine eigene Erlaubnispflicht für den Honorar-Immobilienkreditberater ist im Gegensatz zum Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO nicht vorgesehen. Die Erlaubnisvoraussetzungen für den Immobilienkreditvermittler orientieren sich voraussichtlich an den §§ 34d ff. GewO. Neben der bisher schon nach § 34c GewO notwendigen Zuverlässigkeit und den geordneten Vermögensverhältnissen hat der Immobilienkreditvermittler künftig eine Berufshaftpflichtversicherung sowie Sachkunde nachzuweisen. Einzelheiten werden durch eine Verordnung geregelt.

Für Personen, die langjährig und ununterbrochen (seit dem 21. März 2011) selbständig oder un-selbständig eine Tätigkeit als Immobilienkreditvermittler ausgeübt haben, wird voraussichtlich eine "Alte-Hasen-Regelung" eingeführt.

Sowohl der Immobilienkreditvermittler als auch seine unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden – zuverlässigen und sachkundigen – Mitarbeiter müssen sich in das bereits bekannte IHK-Vermittlerregister eintragen lassen.

Ihre Ansprechpartner

Sabrina Übelhör | Tel. 07131 9677-203 | Fax 07131 9677-309 | E-Mail: sabrina.uebelhoer@heilbronn.ihk.de

Christoph Oberländer | Tel.: 07131 9677-172 | Fax 07131 9677-309 | E-Mail: christoph.oberlaender@heilbronn.ihk.de

www.ihk-vermittlerportal.de | www.ihk-finanzvermittler.de

Seite 1 von 2

Immobilienkreditvermittler werden ferner auch Berufspflichten wie z.B. die getrennte Verwaltung von Vermögenswerten des Kreditnehmers und die Rechnungslegung nach Ausführung des Auftrags einzuhalten haben.

Die EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist bis zum **21. März 2016** in deutsches Recht umzusetzen. Die Erlaubnis- und Aufsichtszuständigkeit in diesem Bereich wird wie schon beim Finanzanlagenvermittlerrecht durch den jeweiligen Landesgesetzgeber bestimmt. Wir werden über die weiteren Entwicklungen berichten.

Download

Wohnimmobilienkreditrichtlinie

[Hier klicken](#)

Referentenentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

[Hier klicken](#)

***Hinweis:** Dieses Infoblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren oder durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.*

Ihre Ansprechpartner

Sabrina Übelhör | Tel. 07131 9677-203 | Fax 07131 9677-309 | E-Mail: sabrina.uebelhoer@heilbronn.ihk.de

Christoph Oberländer | Tel.: 07131 9677-172 | Fax 07131 9677-309 | E-Mail: christoph.oberlaender@heilbronn.ihk.de

www.ihk-vermittlerportal.de | www.ihk-finanzvermittler.de

Seite 2 von 2